



Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2026 und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Trägerin einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Rettungsgesetz NRW– RettG NRW). Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden von der Stadt Beckum Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung).

Zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 02.07.2026 erläuterte die Verwaltung im Rahmen der Vorstellung des Haushaltsberichts zum 01.05.2026 den aktuellen Stand zur Fortschreibung des Rettungsmittelgebühren (siehe Vorlage 2026/0193 sowie Anlage 3 zur Niederschrift der Sitzung). Die Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum ist letztmalig in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 09.10.2025 beschlossen worden (siehe Vorlage 2025/0302 und Niederschrift zur Sitzung). Zuvor wurde der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Unterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Damit erfüllt die Stadt Beckum eine Verfahrenspflicht gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 RettG NRW. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Diese Rechtsänderung erfolgte jedoch nicht im Konsens mit den Krankenkassen, weil diese in der damaligen städtischen Kalkulation zum ersten Mal in der langjährigen Verhandlungshistorie verschiedene Mängel bei verschiedenen Tatbeständen erblickten:

- Keine Berücksichtigung von sogenannten Fehlfahrten.
- Gebührenunterdeckungen der Vorjahre.
- Abschreibungsart und -dauer.
- Ansatzfähigkeit von Teilen der Personalkosten (Pensionsversicherung).

Das gesetzlich anzustrebende Einvernehmen (§ 14 Absatz 2 Satz 2 RettG NRW) konnte somit nicht erreicht werden.

Die Satzung der Stadt Beckum ist am 20.12.2025 in Kraft getreten. Eine einvernehmliche Lösung konnte die Verwaltung mit den Krankenkassen seit den Verhandlungen im Vorjahr bislang nicht erzielen.

Die sämtliche Träger des Rettungsdienstes und der Rettungswachen betreffende kalkulatorische Berücksichtigung der Fehlfahrten nahm die Landesregierung in den letzten Monaten zum Anlass, Verhandlungen mit den Krankenkassen und kommunalen Spitzenverbänden zur Lösung des Konflikts aufzunehmen. Insbesondere aus diesem Grund hat die Verwaltung nach Inkrafttreten der gültigen Fassung zunächst auf die Heranziehung der Krankenkassen zu den erfolgten Einsätzen des Rettungsdienstes der Stadt Beckum verzichtet. Anders als bei anderen Trägern haben die Krankenkassen daher bislang keine sogenannten Festbeträge im Rahmen der Erstattungsverfahren gegenüber der Stadt Beckum angewendet. Mit den Festbeträgen gehen erhebliche Finanzierungslücken und Rechtsunsicherheiten durch Verlust des Kostendeckungsprinzips einher.

Mit einem Schreiben vom 08.06.2026 haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Spitzen der betroffenen Träger, Kreise und Städte zu einem Austausch eingeladen. Anlass war eine die Verhandlungen des Landes abschließende Erarbeitung des ministeriellen Entwurfs eines Musterbeschlusses zur Finanzierung von sogenannten Fehlfahrten im Rettungsdienst. Sie soll als Grundlage für die kommunalpolitische Arbeit in den Kreistagen und Stadträten dienen. Hiernach zeigen sich die Kostenträger mit einer anteiligen Kostentragung einverstanden. Gleichzeitig wird ein Qualitätssicherungsprozess bei der Ausgestaltung des zukünftigen Rettungsdienstes im Land begründet, der Auswirkungen insbesondere auf laufende Bauvorhaben für den Rettungsdienst haben kann.

Durch den ministeriellen Vorschlag soll eine praktikable Übergangsregelung (1.) bis zum Inkrafttreten neuen Sozialrechts des Bundes geschaffen werden, die (2.) Gültigkeit ausschließlich für das Jahr 2026 hat und (3.) Fehlfahrten und Fehleinsätze abschließend finanziell regelt. Die betroffenen Fahrten und Einsätze werden bis zu einem Anteil von 15 Prozent der Gesamtfahrten je Rettungsmittel zu 50 Prozent durch die Verbände der Krankenkassen mitfinanziert. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Fahrten einer bestimmten Sachverhaltskategorie, nämlich Tatbeständen mit Patientenkontakt ohne Transport. Eine Kostenübernahme ist nicht für Sachverhalte ohne Patientenkontakt oder bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr vorgesehen. Anteile, die über 15 Prozent der Gesamtfahrten hinausgehen, trägt der Träger im Übrigen nicht. Andere von den Trägern verhandelte Problemfelder der Kalkulation im Rettungsdienst sind vom Musterbeschluss bewusst nicht erfasst worden. Mit der Regelung soll eine unmittelbare Heranziehung von Bürgerinnen und Bürgern ausgeschlossen werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hält den Volltext des Musterbeschlusses zum Download bereit unter <https://www.mags.nrw/finanzierung-von-fehlfahrten-im-rettungsdienst-landesregierung-informiert-ueber-aktuellen-sachstand>.

Die Verwaltung hat sodann aufmerksam die ersten Verhandlungen von Trägern des Rettungsdienstes nach Veröffentlichung des Musterbeschlusses der Landesregierung verfolgt. Insbesondere der Kreis Warendorf übte zunächst Kritik an dem jüngsten Verhalten der Verhandlungspartner, nachträglich für zurückliegende Jahre weitere Forderungen über den erreichten Landeskompromiss hinaus zu erheben.

Gleichwohl strebt auch der Kreis Warendorf weiterhin ausdrücklich eine Einigung beim Rettungsdienst an.

Mit den zuständigen Krankenkassen ist zwischenzeitlich ein Auftaktgespräch in Beckum vereinbart worden, das noch vor der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses durchgeführt werden soll. Hierzu ist den Teilnehmenden ein Kalkulationsentwurf für das Jahr 2026 vorab übersandt worden. In den angestrebten Gesprächen soll – sofern inhaltlich vertretbar – letztlich eine Einigung über die Kalkulation der Rettungsmittelgebühr ab 01.01.2026 erzielt werden. Darüber hinaus ist ein Austausch über die finanzielle Akzeptanz der Kassen für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Beckum im Stadtteil Beckum vorgesehen. Eine Einigung mit den zu beteiligenden Kostenträgern ist Grundlage für eine erforderliche Anpassung der Rettungsmittelgebührensatzung. In der Sitzung des Ausschusses wird die jüngste örtliche Entwicklung vorgestellt, möglichst unter Einbeziehung eines mandatierten Rechtsvertreters, der zur Sach- und Rechtslage Stellung nimmt. Auf Grundlage der sich erst kurzfristig abzeichnenden Entwicklung kann ein Beschlussvorschlag zur Fortschreibung der Rettungsmittelgebührensatzung gegenwärtig nicht konkretisiert werden. Aufgrund der andernorts festgestellten Verhandlungsdynamik ist auch eine präzisere Bezifferung des in der letzten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläuterten finanziellen Risikos für die Stadt derzeit nicht möglich.

Anlage(n):

ohne